

27.06.97

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 13/8020 - den

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998
- Drucksachen 13/7242, 13/7775 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.07.97
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 207/97

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgende Gesetze beschlossen:

Inhaltsübersicht

Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	4
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	5
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	6
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	7
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	8
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	9
Inkrafttreten	10

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmer oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen aufgrund der in § 141 in Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 187 und § 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen aufgrund der in § 116 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166 a des Arbeitsförderungsgesetzes oder in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden

ist oder einer der Fälle des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungs-
gesetzes oder des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozial-
gesetzbuch vollzieht und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag
nach § 249 e Abs. 4 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum
31. Dezember 1997 geltenden Fassung."

2. § 4 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 b und 7 sind ein-
zehn und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. So-
weit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausge-
schlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt
werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind."

3. In § 5 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4a, 4b
und 4c eingefügt:

„(4 a) Rückstellungen für drohende Verluste
aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebil-
det werden. Für einen drohenden Gesamtverlust
aus allen schwebenden Geschäften, die nicht
Dauerschuldverhältnisse sind, ist ein gesonderter
Passivposten zu bilden, soweit die Summe der
drohenden Verluste die Summe der nicht reali-
sierten Gewinne aus diesen Geschäften über-
steigt.“

(4 b) Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen und
abzubauen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zu dem Zeitpunkt, in
dem mit dem Abbau begonnen werden muß, linear anzunehmen. Liegt der Zeitpunkt, in
dem mit dem Abbau begonnen werden muß, nicht fest, beträgt der Zeitraum für die
lineare Ansammlung 25 Jahre.

(4 c) Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für
ein Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
die der Abnutzung unterliegen, sind mit
den Anschaffungs- oder Herstellungsko-
sten oder dem an deren Stelle tretenden
Wert, vermindert um die Absetzungen für
Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Son-
derabschreibungen, Abzüge nach § 6 b
und ähnliche Abzüge, anzusetzen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen in Anspruch genommen wird.“

5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das 2,2fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 22 vom Hundert nicht übersteigen.“

6. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

7. § 10 d Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Ist für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berücksichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Verjährungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Verluste nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen. Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlustes anzugeben.“

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist jeweils in dem folgenden Veranlagungszeitraum mit 2 Millionen Deutsche Mark, darüber hinaus bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte dieses Veranlagungszeitraums und im übrigen nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).“

8. § 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12 360 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.“

9. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:
 $(91,19 \cdot y + 2 590) \cdot y$;
3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,96 \cdot z + 3 434) \cdot z + 13 938$;
4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22 843$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

10. In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld oder Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe oder Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz.“

11. § 32 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 77 220 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32 a berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32 a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 77 166 Deutsche Mark entfällt, sowie 40 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 77 166 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

12. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereingung in Höhe von $\frac{1}{10}$ der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividenden scheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens $\frac{1}{10}$ des Betrages, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird."
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- "Wird der Gewinn nach § 5 ermittelt, kommt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1998 nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Herabsetzung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt."
- bb) Im neuen Satz 9 wird die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 7" ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 10 wird die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 7" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4" durch die Angabe "im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5" ersetzt.
14. In § 38c Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des Betrages von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 63 342 Deutsche Mark.
15. In § 39 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter "und Arbeitsamt" gestrichlen.
16. In § 42 d Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter "und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes" gestrichlen.
17. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird nach Buchstabe g ein Komma und folgender neuer Buchstabe h eingefügt:
- "h) die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 4."
18. § 51 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- "Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten
1. solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist oder
 2. sofern sich auf Grund von Änderungen der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften die Höhe der Zuschlagsteuern gegenüber dem erteilten Vorauszahlungsbescheid ändert."
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden

Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen."

b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6 a und 6 b eingefügt:

„(6a) § 5 Abs. 4 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1997 endet. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlußbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs und der vier folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, nach Satz 2 auszuweisen sind, vermindert sich der gesonderte Passivposten nach § 5 Abs. 4 a Satz 2.“

(6 b) § 5 Abs. 4 b ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 enden.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

“(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 1997

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)

ist letztmals für das vor dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahr

(Letztjahr) anzuwenden. In Höhe von vier Fünftel des durch den Wegfall

der in Satz 1 genannten Regelung im ersten nach dem 31. Dezember 1997

endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) entstehenden Gewinns kann im

Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum); die Rücklage darf nicht höher sein als vier Fünftel des Gewinns, der auf einer Erhöhung des Teilwerts bis zum Ende des Letztjahrs beruht. Wird ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen, ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben wird, ist der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in Höhe der Abschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.“

d) In Absatz 11 Satz 6 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ und die Worte „5 vom Hundert“ durch die Worte „8 vom Hundert“ ersetzt.

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:
 $(101,22 \cdot y + 2 590) \cdot y$;

3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,93 \cdot z + 3 669) \cdot z + 16 679$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22 844$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

h) Absatz 22c wird wie folgt gefaßt:

„(22c) § 32a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

i) Absatz 22d wird wie folgt gefaßt:

„(22d) § 32a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

e) In Absatz 13 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 d in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I Seite ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.“

f) Absatz 22a wird wie folgt gefaßt:

„(22a) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 360 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.“

g) Absatz 22b wird wie folgt gefaßt:

„(22b) § 32a Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittungstabelle).“

j) Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27 a eingefügt:

„(27 a) § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals anzuwenden

a) auf Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen;

b) auf andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

Für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von $\frac{1}{10}$ ausweist.“

k) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 37 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 c oder § 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 9 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

l) Absatz 28 a wird wie folgt gefaßt:

„(28 a) Für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume ist § 38 c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 63 342 Deutsche Mark der Betrag von 64 476 Deutsche Mark tritt.“

20. In § 62 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

21.

In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Teilsatz „Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis,“ durch den Teilsatz „Steht ein Berechtigter in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis,“ ersetzt.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 b wird wie folgt gefaßt:

„(3b) § 60 Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1997 endet.“

b) Der bisherige Absatz 3 b wird Absatz 3 c.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341g des Handelsgesetzbuches) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird.“

22. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 fallen weg.

b) Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 2; der Klammerzusatz wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 32 a Abs. 1 EStG)“.

c) Die bisherige Anlage 4 a wird Anlage 3; der Klammerzusatz wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 32 a Abs. 5 EStG)“.

d) Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4.

e) Die bisherige Anlage 5 a wird Anlage 5.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 60 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In einer Anlage zur Steuererklärung sind die Gewinn- und Verlustwartungen aus den am Schluß des Wirtschaftsjahrs schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, aufzugliedern, wenn in der Bilanz ein gesonderter Passivposten nach § 6 Abs. 4 a des Gesetzes

gebildet ist. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nach § 6 Abs. 1

Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes sowie die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes in späteren Wirtschaftsjahren müssen aus der

Buchführung ersichtlich sein und in einer Anlage zur Steuererklärung gesondert abgegeben werden.“

2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen;

3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben."

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einkommensteile für den Abzug nach dieser Vorschrift nicht ausreichen, treten die Einkommensteile an ihre Stelle; die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen.“

6. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 37 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 5,9 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 28 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung).“

4. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;

7. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um $\frac{1}{10}$ des Unterschiedsbetrags.“

8. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

b) Absatz 10a wird wie folgt gefaßt:

„(10a) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten erstmals

a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen,

b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Auf Antrag der ausschüttenden Körperschaft sind für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie im Sinne von Satz 1 Buchstabe b, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch ..., anzuwenden.“

c) Absatz 10b wird wie folgt gefaßt:

„(10b) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst die in den Absätzen 11, 11a, 11b und 11c genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.“

d) Absatz 11a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11b Satz 1 in Höhe von $\frac{1}{10}$ seines Bestands hinzuzurechnen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11b Satz 1.“

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitalteils der Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11b Satz 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 11b Satz 4 vor.“

e) Nach Absatz 11a wird folgender Absatz 11b eingefügt:

„(11b) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommenstellen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1993, aber vor dem 1. Januar 1998 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von $\frac{1}{2}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{1}{2}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach dem in Absatz 11a bezeichneten Teilbetrag und vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor dem in Absatz 11c bezeichneten Teilbetrag in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird.“

f) Der bisherige Absatz 11b wird Absatz 11c und wie folgt gefaßt:

„(11c) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340) in Höhe von $\frac{1}{4}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von $\frac{1}{4}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach den in den Absätzen 11, 11a und 11b bezeichneten Teilbeträgen sowie nach dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bezeichneten Teilbetrag und vor dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bezeichneten Teilbetrag in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt.“

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist;

nach der nach § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder ver-

- gütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:
 - nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;
 3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:
 - nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für
 - a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
 - b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;
 4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;
 5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:
 - nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;
 6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:
 - nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2
 1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,
 2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „222“ durch die Zahl „306“, die Zahl „111“ durch die Zahl „153“, in Nummer 2 die Zahl „51,80“ durch die Zahl „71,40“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „35,70“, in Nummer 3 die Zahl „7,40“ durch die Zahl „10,20“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „5,10“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Zahl „2 664“ durch die Zahl „3 672“ und die Zahl „1 332“ durch die Zahl „1 836“ ersetzt.
 2. In § 4 Satz 1 wird der Vomhundertsatz „7,5“ durch den Vomhundertsatz „5,5“ ersetzt.
 3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:
 - „(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird folgender Satz angefügt:

„Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt gefaßt:

„1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind,“

Artikel 7

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 198 dem Bund 51,9 vom Hundert, den Ländern 48,1 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern für 1998 ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten.“

Artikel 8

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt 31,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 31,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 60,5 vom Hundert.“

Artikel 9

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997; ist eine Entscheidung gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig, erlischt die Bestellung erst mit Eintritt der Bestandskraft, wenn der Berufsangehörige zumindest am Grundlagenteil des Seminars gemäß Absatz 2 erfolgreich teilgenommen hat.“

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Ort“ durch die Worte „im Bezirk der“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen.“

3. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bereich“ die Worte „eines oder“ eingefügt.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 25. April 1997 in Kraft.
Artikel 8 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

04.07.97

Beschluß des Bundesrates

- a) Steuerreformgesetz (StRG) 1998
- b) Steuerreformgesetz 1999

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen,
dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten
Steuerreformgesetz (StRG) 1998 gemäß Artikel 105 Abs. 3
und 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes sowie
dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten
Steuerreformgesetz 1999 gemäß Artikel 105 Abs. 3,
106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes
nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die beiden Gesetze tragen dem Anliegen des Bundesrates in seinen
Stellungnahmen vom 16. Mai 1997 - Drs. 207/97 (Beschluß) - und vom
6. Juni 1997 - Drs. 280/97 (Beschluß) - nahezu keine Rechnung. Die Gesetze
insgesamt sind finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und
wirtschaftspolitisch verfehlt.

Mit Blick auf die Lage am Arbeitsmarkt sind die vorliegenden Gesetze nicht
geeignet, einen Weg zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit aufzuzeigen.
Der Bundesrat erinnert daran, daß er eine Senkung der Lohnnebenkosten,
vorrangig finanziert durch einen Einstieg in eine ökologische Steuerreform,
zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Januar 1998, für
notwendig erachtet hat, um eine spürbare Entlastung bei den Arbeitskosten zu
erreichen. Zur Stärkung der Binnennachfrage ist insbesondere eine Entlastung
bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen sowie bei den Familien

dringend notwendig. Im Gegensatz hierzu liegt der Schwerpunkt der steuerlichen Entlastung nach den Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages weit überproportional bei den oberen und höchsten Einkommensgruppen; eine Familienkomponente ist überhaupt nicht vorgesehen.

Die mit dem Steuerreformgesetz 1999 verbundenen Steuerausfälle sind weder für den Bund noch für Länder und Gemeinden verkraftbar. Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 15. Mai 1997 stehen die öffentlichen Haushalte bereits vor der Aufgabe, sowohl im laufenden Jahr als auch in den kommenden Jahren erhebliche Steuermindereinnahmen bewältigen zu müssen: im Jahr 1997 etwa 18 Mrd. DM, in den Jahren ab 1998 jeweils deutlich über 30 Mrd. DM. Ein zusätzlicher Verzicht auf Steuereinnahmen ab 1999 von jährlich weit über 40 Mrd. DM - wie in den beiden Steuerreformgesetzen insgesamt vorgesehen - führt damit im Vergleich zu den bisherigen Erwartungen zu Steuerausfällen im öffentlichen Gesamthaushalt ab 1999 in der Größenordnung von jährlich etwa 80 Mrd. DM. Dies kann weder durch Ausgabeneinschränkungen noch durch eine höhere Neuverschuldung aufgefangen werden und entzieht dem staatlichen Gemeinwesen die finanzielle Grundlage; es ist auch im Hinblick auf die dauerhafte Einhaltung der Maastrichter Fiskalkriterien nicht zu verantworten.

Unabhängig davon lehnt der Bundesrat die im Steuerreformgesetz 1998 vorgesehene Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes zu Lasten der Länder ab. Ergänzend zu Ziffer 2 seiner Stellungnahme vom 16. Mai 1997 - Drs. 207/97 (Beschluß) - weist der Bundesrat darauf hin, daß sich aus einer unsoliden Finanzierung der Steuerreform keine Anspruchsgrundlage für eine Neuverteilung der Umsatzsteuer ergeben kann.

Mit Befremden nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, daß das vom Deutschen Bundestag beschlossene Steuerreformgesetz 1999 zur Verringerung der Steuerausfälle zwar eine Umschichtung von den direkten zu den indirekten Steuern ins Auge faßt, eine diesbezügliche Regelung aber nicht vorsieht.

Der Bundesrat stellt abschließend fest, daß die Steuerreformgesetze insgesamt mit der Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden nicht vereinbar sind.

27.06.97

Fz

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 zu dem von ihm verabschiedeten **Steuerreformgesetz (StRG) 1998** - Drucksachen 13/7242, 13/7775, 13/8020 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 13/8020 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

...

"a) Der Deutsche Bundestag begrüßt die heutige Verabschiedung der Steuerreformgesetze 1998/99. Mit diesen Gesetzen werden die Petersberger Steuervorschläge der Steuerreformkommission verwirklicht. Die Reform wird ihrem Anspruch gerecht,

- die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland zu verbessern;
- die Bürger von zu hohen Steuern und Abgaben zu entlasten;
- ein gerechtes und für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparentes Steuerrecht zu verwirklichen.

Der Deutsche Bundestag fordert den Bundesrat auf, das Reformwerk nach seiner Verabschiedung im Bundestag ebenfalls zu verabschieden, damit die heute beschlossenen, weitreichenden Änderungen und Verbesserungen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts umgehend in Kraft treten können. Nur dann besteht eine Chance, im Jahr 1998 mit der Entlastung der Wirtschaft und der Bürger zu beginnen, sie 1999 fortzusetzen und möglichst bald die Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen.

- b) Im Zusammenhang mit Umwandlungsvorgängen kommt es in großem Umfang auch zur Verwertung von Verlusten. Die Bundesregierung wird gebeten, Möglichkeiten einer gesetzlichen Einschränkung der Verlustberücksichtigung in Umwandlungsfällen zu prüfen und das Prüfungsergebnis so bald wie möglich mitzuteilen.
- c) Zur Ermittlung des pauschalen Abschlags (Minderungsbetrag) bei den Rückstellungen der Versicherungen für zukünftige ungewisse Verbindlichkeiten (Schadenrückstellungen) werden die Erkenntnisse aus der Vergangenheit für die einzelnen Versicherungszweige mit Hilfe einer sog. Ablaufverprobung überprüft. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden die Einzelheiten hierzu in einem Verwaltungserlaß festlegen. Dabei wird die Verwaltung im Benehmen mit der Versicherungswirtschaft prüfen, ob andere anerkannte Ablaufverprobungen als nach dem in der Begründung zum Gesetzentwurf wiedergegebenen Schema und die Bezugnahme auf Bewertungseinheiten unterhalb des Versicherungszweiges (Gruppen gleichartiger Schäden) praktisch möglich sind und die voraussichtliche Inanspruchnahme zutreffender abbilden."